

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-601.408/0025-V/2/2013
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • FRAU MAG JULIA SCHMOLL
PERS. E-MAIL • JULIA.SCHMOLL@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202531
IHR ZEICHEN • BMWF-52.720/0001-I/6/2013

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Per E-Mail:
daniela.rivin@bmf.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Universität für Weiterbildung Krems (DUK-Gesetz 2004) geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 2 (§ 5 Abs. 1):

Gegenstand des vorliegenden Gesetzesentwurfes ist die Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die Einrichtung bzw. Durchführung eines „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudiums an der Universität für Weiterbildung Krems. § 5 Abs. 1 soll entsprechend dahingehend erweitert werden und neben den bereits bisher genannten Universitätslehrgängen künftig auch das Doktoratsstudium erfassen. An der Einschränkung der Universitätslehrgänge auf solche betreffend die Weiterbildung soll sich jedoch – soweit aus Entwurf und Erläuterungen ersichtlich – nichts ändern. Es wird daher angeregt, die vorgeschlagene Fassung diesbezüglich zu überprüfen, da sie nur von „Universitätslehrgängen“ und nicht wie bisher von „Universitätslehrgängen für Weiterbildung“ spricht.

II. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundestkanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“) und
- der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979³ zugänglich sind.

Zu Z 2 (§ 5 Abs. 1):

Im Einklang mit § 54 Abs. 4 Universitätsgesetzes 2002 wären Anführungszeichen zu setzen: „und „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudien“.

Zu Z 3 (§ 5 Abs. 1a bis 1d):

Auf das fehlende Leerzeichen in der Novellierungsanordnung („bis_1d“) wird hingewiesen.

Zu Abs. 1b:

Nach dem Einschub „abgekürzt „PhD““ wäre ein Beistrich zu ergänzen.

Zu Abs. 1c:

Das Zitat der Fundstellen sollte folgendermaßen lauten: „gemäß §§ ... des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes (HS-QSG), BGBl. I Nr. 74/2011“. Eine normative Funktion des Beisatzes „zuletzt geändert mit Bundesgesetz ...“ (richtig: „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 124/2013“) ist nicht erkennbar. Zweckmäßig wäre wohl die Verweisung auf die „jeweils geltende Fassung“ des genannten Bundesgesetzes, wie dies dem geltenden § 17 Abs. 2 zufolge ohnedies der Fall ist.

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. https://www.ag-test.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.
² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>
³ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>

III. Zu den Materialien

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979).

Am Ende des ersten Absatzes müsste es entweder „die Bereiche Biomedizin, Bildungswissenschaften und Politische Kommunikation“ oder „die Bereiche Biomedizin und Bildungswissenschaften und die politische Kommunikation“ lauten.

Die Ausdrucksweise (dritter Absatz), dass die in Dokumenten „*getroffenen* Kriterien und Standards *Gültigkeit*“ haben, sollte überprüft werden.

Im fünften Absatz wäre ein Bindestrich zu setzen: „PhD-Programme“.

Verschiedentlich wären Anführungszeichen zu setzen, zB „Begriff „PhD““ (dritter Absatz).

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen – dessen Überschrift, wie auch jene des Allgemeinen Teils, zu zentrieren wäre – haben dem Muster „Zu Z 1 (§ 25 Abs. 3 bis 5):“ zu folgen und haben mit einem Großbuchstaben zu beginnen (Punkt 93 der Legistischen Richtlinien 1979).

Zu Z 3 (§ 5 Abs. 1a bis 1d):

Die Erläuterungen führen aus, dass „in diesen Normen [festlegt wird], dass der wissenschaftliche Nachwuchs [...] ein „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium absolvieren kann“. Tatsächlich bieten die Normen jedoch in erster Linie für die Universität für Weiterbildung KREMS die Grundlage, solche Doktoratsstudien einzurichten und durchzuführen.

Zur Textgegenüberstellung:

Das am Ende des § 4 Abs. 2 Z 6 gesetzte Anführungszeichen hätte zu entfallen.

Es bestehen Probleme mit dem Seitenumbruch, die darauf zurückzuführen sind, dass – entgegen dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ 600.824/003-V/2/2001⁴ (betreffend Legistische Richtlinien;


⁴ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/rs_textgegenueberstellung.doc

Gestaltung von Textgegenüberstellungen) nicht jeweils eine Zelle dieser Tabelle je (typographischen) Absatz verwendet (siehe dazu auch die technischen Hinweise des zitierten Rundschreibens), sondern ganze Paragraphen in je eine Zelle kopiert wurden.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

19. September 2013
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	Y/Mh6q31gGylyrjo79Alw+hRgix7vGo4HHGmYPIkTcNkbM45ng61fJXsrRikZxmfz5h mJBxwW7cVn3wGRF2q6OKxJTHqcrq+otZjskpfyEwyeyoHKI7r0FV7AGQoMwwEKYw45U oZH88c5JGmjWgniSpJtW7jIA3qzPUH0dDyJmY=	
	Untersigner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-09-19T08:54:06+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	